

Zusatzbedingungen „Tarife“ des Elektrizitätswerks des Bezirks Schwyz AG (EBS)

vom 1. Oktober 2008

1. Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen gelten für die Tarifgruppen Casa, Bodega, Azienda, Impresa und Obra und kommen nur im Netzgebiet des EBS zur Anwendung.

Die Tarife der Tarifgruppen Casa, Bodega, Azienda, Impresa und Obra beziehen sich auf eine Vollversorgung der Kunden und umfassen somit die Kosten für die Lieferung elektrischer Energie und die Nutzung des Verteilnetzes des EBS. Sie enthalten die Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand (z.B. Konzessionsabgaben). Bei Kunden, welche vom Anspruch auf freien Netzzugang Gebrauch machen, entfällt der Tarifteil Energie. Die Lieferung elektrischer Energie wird gesondert geregelt. Diese Endverbraucher tragen gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5 die Mehrkosten für die Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung.

2. Vertragsgrundlagen

Für die Abgabe von elektrischer Energie durch das EBS an die Kunden gelten in nachstehender Reihenfolge insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Elektrizitäts- und des Stromversorgungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen;
- b. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EBS;
- c. die jeweils gültigen Zusatzbedingungen, Leistungsbeschriebe und Preislisten des EBS sowie
- d. die jeweiligen Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Diese Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob der Kunde freien Zutritt zum Strommarkt hat oder nicht.

3. Niederspannungstarife

Die Niederspannungstarife (0,4 kV) basieren auf dem Energiebezug, der beanspruchten Leistung sowie der jeweiligen Messeinrichtung.

Die Zuteilung der Kunden zu den Tarifen erfolgt durch das EBS. Für die Einteilung der Kunden in Segmente oder Produkte ist die Verbrauchsmenge pro Jahr und die jeweilige Nutzungsdauer massgeblich.

Der Kunde kann zwischen Einfach- und Doppeltarifmessung wählen. Allenfalls notwendige Installationsanpassungen sowie die dem EBS dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kvarh) darf im Mittel nicht grösser sein als zwei Fünftel der bezogenen Wirkenergie (kWh). Dies entspricht einem mittleren Leistungsfaktor Cosinus Phi von 0,93 (induktiv und kapazitiv).

Ein allfälliger Mehrbezug ist zu kompensieren. Der Mehrbezug von Blindenergie wird in Rechnung gestellt.

5. Energiebezug für allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern

Die Energie für gemeinsam benutzte Räume (z.B. Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift) wird in Mehrfamilienhäusern mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

In Zwei- oder Dreifamilienhäusern kann der Energieverbrauch für allgemeine Zwecke auf Wunsch des Hauseigentümers zusammen mit seinem Energieverbrauch mit einem einzigen Zähler gemessen werden, sofern der Hauseigentümer das Haus selber bewohnt.

6. Sperrung einzelner Verbraucher

Das EBS kann die Energieabgabe an einzelne Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler, Wärmepumpen, Elektroheizungen) zu gewissen Zeiten (z.B. Mittag) sperren.

7. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungstellung erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in regelmässigen, vom EBS zu bestimmenden Zeitabständen. Das EBS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Der Grundpreis wird auch verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird. Der Grundpreis wird taggenau abgerechnet. Bei Leistungszählern wird auf jeden Fall eine minimale Leistung von 2 kW pro Monat verrechnet.

Bei leerstehenden Häusern und Objekten hat der jeweilige Eigentümer für den Grundpreis und für allfälligen Stromverbrauch aufzukommen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei nicht fristgerechter Begleichung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Mit der 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Bei allen Rechnungen über abgegebene Energie bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Zusatzbedingungen „Tarife“ unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

Das EBS behält sich eine jederzeitige Anpassung dieser Zusatzbedingungen „Tarife“ an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vor.

Diese Zusatzbedingungen „Tarife“ treten für den jeweiligen Kunden mit dem Bezug elektrischer Energie des EBS in Kraft. Deren Änderungen treten am Tage ihrer Publikation auf der Homepage des EBS (www.ebs-strom.ch) in Kraft.